



Studienordnung

Für das Studium in den Bachelor- und Masterprogrammen an der Mathematisch- naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

Diese Studienordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft und ersetzt die bisherige Studienordnung.

Version 12. Dezember 2019

A Allgemeiner Teil

§ 1 Rechtlicher Hintergrund

Für die allgemeinen rechtlichen Grundlagen der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (MNF) der Universität Zürich (UZH) ist die "Rahmenverordnung für das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich" vom 29. Juni 2015, nachfolgend als "Rahmenverordnung für das Studium an der MNF" oder "Rahmenverordnung der MNF" (RVO) bezeichnet, massgeblich.

§ 2 Aufbau der Studienordnung

Diese Studienordnung enthält in Teil A für alle Fächer der MNF gültige allgemeine Angaben über die Bachelor- und Masterprogramme. Teil B und Teil C enthalten die Gliederung der Programme für jedes Fach und die Modalitäten der Prüfungen und Leistungsnachweise. Neben den in den Teilen B und C beschriebenen Haupt- und Nebenfachprogrammen werden an der MNF in weiteren Fächern Nebenfachprogramme angeboten, die in Teil D beschrieben sind.

§ 3 Module und Leistungsnachweise und Unterrichtssprache

Für die Definitionen der Begriffe "Modul", "Pflichtmodul", "Wahlpflichtmodul" und "Wahlmodul" verweisen wir auf die Rahmenverordnung für das Studium an der MNF. Sämtliche Module, die in dieser Studienordnung aufgeführt werden, gelten als fakultätsintern.

Für jedes Modul wird aufgrund eines Leistungsnachweises eine festgelegte Anzahl von ECTS Credits und in der Regel eine Note vergeben. In den Teilen B bis D der Studienordnung ist festgelegt, für welche Module von der MNF festgelegte, schriftliche Prüfungen stattfinden und in welcher Kalenderwoche diese durchgeführt werden. Die Modulprüfungen werden immer benotet. Andere Leistungsnachweise können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

Die Modulverantwortlichen legen die Unterrichtssprache Deutsch oder Englisch fest. Sie berücksichtigen dabei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der Studierenden. Die Information zur Unterrichtssprache wird im Vorlesungsverzeichnis publiziert. Gegebenenfalls wird dort vermerkt, dass die Unterrichtssprache erst zu Beginn des Moduls festgelegt wird.

§ 4 Zeitliche Planung von Haupt- und Nebenfach

Die Stundenpläne der Haupt- und Nebenfachprogramme der MNF sind so aufeinander abgestimmt, dass das erste Regelstudienjahr als Monofachprogramm studiert wird. Ab dem zweiten Regelstudienjahr kann ein Nebenfachprogramm im Umfang von 30 oder 60 ECTS Credits belegt werden. Es ist möglich, zwei Nebenfachprogramme im Umfang von jeweils 30 ECTS Credits zu belegen.

Für Studierende, die ein Nebenfachprogramm an einer anderen Fakultät belegen, trifft dies nicht unbedingt zu und die Studierenden sind selbst für die Koordination ihres Stundenplanes verantwortlich.

§ 5 Belegen zusätzlicher Module

Studierende können in einem Studienprogramm pro Semester mehr Module belegen als in der Studienordnung vorgeschrieben sind.

§ 6 Anmeldungen zu Modulprüfungen/Abmeldungen

Mit der Einschreibung zu einem Modul mit Modulprüfung erfolgt automatisch auch die Anmeldung zur Modulprüfung. Studierende können sich bis zum Ende der Stornierungsfrist vom Modul und von der Prüfung selbst abmelden. Die Stornierungsfrist ist im Vorlesungsverzeichnis angegeben.

Zu den schriftlichen Modulprüfungen werden keine Einladungen versandt.

Im Falle von Verhinderungen, Abbrüchen und/oder unentschuldigtem Fernbleiben von einer Modulprüfung gelten die Bestimmungen von §23 der Rahmenverordnung der MNF.

Für die themenübergreifende Masterprüfung bzw. das Master-Pflichtmodul „Themenübergreifende Fachkompetenz“ erfolgt die An- und Abmeldung (bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin) direkt bei der modulverantwortlichen Person. Im Weiteren dieser Studienordnung wird die themenübergreifende Masterprüfung bzw. das Master-Pflichtmodul „Themenübergreifende Fachkompetenz“ kurz als „Masterprüfung“ bezeichnet.

Der Termin für die Masterprüfung wird in direkter Absprache mit der verantwortlichen Person, welche den Prüfungsstoff bestimmt und die Prüfung abnimmt, festgelegt. Für diesen Prüfungstermin gibt es keine Einschränkung, er unterliegt also nicht den sonst üblichen zeitlichen Einschränkungen der Prüfungsperioden.

§ 7 Prüfungsperioden

KW = Kalenderwoche

Erstprüfungen des Herbstsemesters werden in den KW 51 und 2 bis 6 geprüft.

Erstprüfungen des Frühlingsemesters werden in den KW 22 bis 28 geprüft.

Die Repetitionsprüfungen sind an keine Prüfungsperioden gebunden. Sie finden in der Regel aber in den KW 35 bis 37 statt.

Die Kalenderwochen der einzelnen Modulprüfungen sind in der Modulübersicht bei den Fächern festgelegt. Die genauen Termine der Modulprüfungen werden vom Studiendekanat koordiniert und die Daten, sowie Zeit und Raum im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

Die Termine für die mündlichen Modulprüfungen werden von der modulverantwortlichen Person festgelegt. Über die Termine der mündlichen Modulprüfungen werden die Studierenden bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich informiert.

§ 8 Prüfungsform und Prüfungssprache

Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Prüfung in derselben Prüfungsperiode gelten grundsätzlich identische Bedingungen bezüglich Form und Inhalt.

Für Mobilitätsstudierende sind Ausnahmen möglich.

Mündliche Prüfungen können auf Deutsch oder Englisch durchgeführt werden.

Schriftliche Prüfungen von Modulen, die auf Deutsch durchgeführt wurden, können auch in Englischer Sprache, d.h. als Übersetzung angeboten werden. In diesem Fall müssen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern beide Versionen zur Verfügung gestellt werden.

Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer darf nur eine Version der Prüfung bearbeiten. Eine Mischung ist nicht gestattet.

Die Entscheidung, ob eine Englische Version angeboten wird, liegt bei der modulverantwortlichen Dozentin/beim modulverantwortlichen Dozenten. Es besteht kein Anspruch auf eine Englische Version einer Prüfung.

§ 9 Prüfungsdauer

Schriftliche Modulprüfungen dauern zwischen 60 und 180 Minuten. Mündliche Modulprüfungen dauern zwischen 20 und 60 Minuten.

§ 10 Zweitrepitition von Pflichtmodulen der BSc-Programme

Für die einmalige Zweitrepitition eines Pflichtmoduls im Bachelorstudium gemäss RVO §23.3 gelten folgende Bedingungen:

Die Möglichkeit zur Zweitrepitition (Joker) wird nur gewährt, wenn das Studium im betreffenden Programm ohne Unterbruch fortgesetzt wird. Die Studierenden werden schriftlich informiert und müssen innerhalb einer vorgegebenen Frist bekannt geben, dass sie die Möglichkeit zur Zweitrepitition wahrnehmen wollen. Bei verspäteter bzw. fehlender Rückmeldung kommt §23.4 der RVO zur Anwendung. Falls der 2. Fehlversuch an einem

Erstprüfungstermin zustande kam, muss der 3. Prüfungsversuch am zugehörigen Repetitions-termin absolviert werden. Falls der 2. Fehlversuch am Repetitionstermin zustande kam, muss das betreffende Modul im nächsten Semester, in dem es angeboten wird, nochmals absolviert werden. Ob Übungen oder Praktika nochmals zu besuchen sind, muss mit den modul-verantwortlichen Dozierenden vereinbart werden.

§ 11 Anrechnung/Anerkennung von Studienleistungen, die an einer anderen Hochschule, anderen Fakultät der UZH oder in einem anderen Studienprogramm der MNF erbracht wurden

Für die Anrechnung/Anerkennung von Leistungen, die vor einem Hochschul-, Fakultäts- oder Studienprogrammwechsel erbracht wurden, gelten die Bestimmungen der RVO der MNF (§ 14 - 16). Ein Gesuch um Anrechnung oder Anerkennung solcher Leistungen muss spätestens vor dem Abschluss des ersten Semesters seit Eintritt in das neu begonnene Studienprogramm schriftlich an das Studiendekanat der MNF eingereicht werden, wobei alle vor dem Eintritt in das neu begonnene Studienprogramm erbrachten bestandenen und nicht bestandenen Studienleistungen zu deklarieren sind.

§ 12 Anrechnung vorgängig erworbener Kreditpunkte an das Masterstudium

Kreditpunkte für Module, die schon vor der Einschreibung in den Masterstudiengang erworben wurden, können dann für ein Masterprogramm angerechnet werden, wenn diese Module Bestandteil des betreffenden Masterprogramms sind und noch nicht an einen anderen Studienabschluss angerechnet wurden. Es dürfen maximal 30 ECTS Credits aus dem Bachelorstudium in das Masterstudium mitgenommen werden. Auf begründetes Gesuch hin kann die Studiendekanin / der Studiendekan Ausnahmen bewilligen. Der Antrag, dass ein Modul für ein Masterprogramm angerechnet werden soll, ist mit dem Antrag auf das Bachelordiplom zu stellen. Mit der Masterarbeit darf erst nach der Einschreibung in das Masterstudium begonnen werden.

§ 13 Zulassung zum Masterstudium

Ein "BSc UZH in..." der MNF in einem bestimmten Fach und alle von der MNF gemäss Rahmenverordnung der MNF, §45 & §46 anerkannten BSc-Abschlüsse anderer universitärer Hochschulen berechtigen zur Zulassung zum konsekutiven Masterprogramm im entsprechenden Fach. Über die Zulassung aufgrund eines BSc anderer Fachgebiete oder anderer universitärer Hochschulen entscheidet die Prodekanin bzw. der Prodekan Lehre.

§ 14 Leitung Bachelor- und Masterarbeit

Verantwortlich für die Leitung und Beurteilung der Bachelor- und Masterarbeit ist ein Fakultätsmitglied, ein Titularprofessor / eine Titularprofessorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin.

§ 15 Fast-Track Programme

Studierende, die über einen sehr guten Bachelorabschluss verfügen und eine akademische Karriere anstreben, können an einem Fast-Track Programm teilnehmen. Fast-Track Programme sind spezialisierte Masterprogramme. Jedes spezialisierte Masterprogramm kann auch als Fast-Track Programm absolviert werden. Es gelten entsprechend spezielle Bedingungen für die Bewerbung und Zulassung. Einzelheiten sind in den fachspezifischen Abschnitten der Studienordnung geregelt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fast-Track

Programmen erwerben einen Masterabschluss. Sie können jedoch bereits während des Masterstudiums an einer Dissertation arbeiten und an Veranstaltungen der Graduate School ihres Faches teilnehmen. Das Projekt der Masterarbeit wird als Beginn des PhD Projektes angerechnet. Studierende, die das Fast-Track Programm abbrechen, können beim Studiendekanat einen Antrag auf Anerkennung Ihrer Studienleistung und einen Übertritt in ein konsekutives Masterprogramm des entsprechenden Fachs stellen.

§ 16 Erteilung eines Diploms

Die Bewerbung für die Erteilung eines Diploms (Bachelor- oder Mastergrad) kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt eingereicht werden. Die Details sind in den fachspezifischen Merkblättern "Anmeldung für die Erteilung des Bachelorgrades" bzw. "Anmeldung für die Erteilung des Mastergrades und Abgabe der Masterarbeit" oder den fachspezifischen Webseiten festgehalten. Die Merkblätter sind bei den jeweiligen Fächern erhältlich.

Sofern alle Bedingungen erfüllt sind, verleiht die Studienkommission der MNF im Namen der Fakultät den entsprechenden Titel. Die Validierung von Studienabschlüssen erfolgt monatlich am 1. Arbeitstag jedes Monats und wird elektronisch durchgeführt.

Exzellente Masterarbeiten können, wenn sie alle Bedingungen gemäss Richtlinienpapier der MNF erfüllen, für eine Auszeichnung vorgeschlagen werden. Über die Vergabe von Auszeichnungen entscheidet die Fakultätsversammlung. Das Auszeichnungskomitee der MNF prüft die Anträge auf Auszeichnung vorgängig und spricht zuhanden der Fakultätsversammlung Empfehlungen aus.

§ 17 Überschreitung der Maximalstudienzeit

Bei einer drohenden Überschreitung der Maximalstudienzeit ist die/der Studierende verpflichtet, mit der Studienberatung des entsprechenden Faches Kontakt aufzunehmen. Die/der Studierende hat dann die Möglichkeit, ein bewilligungspflichtiges Verlängerungsgesuch beim Studiendekanat einzureichen. Dieses muss eine Begründung sowie einen Studienplan beinhalten. Über die Bewilligung entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin. Falls das Gesuch nicht bewilligt wird oder kein Gesuch eingereicht wird, wird die/der Studierende für den betreffenden Studiengang gesperrt.

§ 18 Lehrdiplom an den Maturitätsschulen

Absolventinnen und Absolventen der Masterprogramme Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Geographie der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät erfüllen grundsätzlich die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für das Lehrdiplom an den Maturitätsschulen in dem entsprechenden Fach. Weiterhin erfüllen Absolventinnen und Absolventen der Masterprogramme Wirtschaftschemie und Biochemie mit Chemical Track grundsätzlich die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für das Lehrdiplomstudium im Unterrichtsfach Chemie. Für die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen des Lehrdiplomstudiums in einem 2. Unterrichtsfach, kann ein Bachelornebenfach für 60 ECTS mit einem konsekutiven Masternebenfach von 30 ECTS im entsprechenden Fach kombiniert werden. Die detaillierten Bedingungen für die Qualifikationen als erstes oder zweites Unterrichtsfach sind in den entsprechenden Reglementen / Ordnungen der Philosophischen Fakultät festgehalten.